

CHG Newsletter Business Law



BUSINESS LAW

Nr. 6 Jahrgang 2022

Seite 2
Leitartikel

Seite 4
Wirtschaftsrecht
aktuell

Seite 7
Arbeits- und
Sozialrecht aktuell

Seite 9
CHG News

Seite 10
Save the Date!

Seite 11
Team & Kontakt

Die derzeitige Welt- und insbesondere sicherheitspolitische Situation verpflichtet zur Besorgnis. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine hat die schlimmsten Befürchtungen der westlichen Welt bestätigt und große Auswirkungen auf die Weltwirtschaft.

Neben den pandemiebedingten, bereits längere Zeit existenten Herausforderungen hinsichtlich Rohstoffversorgung und Lieferketten gesellt sich nun ein weiterer Unsicherheitsfaktor hinzu, der die heimische Wirtschaft nachhaltig beschäftigt.

Die damit einhergehende Steigerung der Inflation hat auch breite Auswirkungen auf viele Unternehmen, die sich mitunter außerstande sehen, ihren vertraglichen Verpflichtungen (zumindest kostendeckend) nachkommen zu können. Wie diese komplexe Situation aus rechtlicher Sicht zu bewerten ist, wird im **Leitartikel „Inflation und Vertragserfüllung“**

praxisnah behandelt. Ebenso erwartet Sie wie üblich ein aktueller Überblick über interessante wirtschaftsrechtliche Neuerungen.

In diesen Tagen gibt es jedoch neben der (vorübergehenden) Entspannung der Pandemielage und des angenehmen Frühlingwetters auch unsererseits erfreuliche Nachrichten zu berichten: Wir wurden im Rahmen des jährlichen Rankings des Wirtschaftsmagazins Trend **„Österreichs beste Anwälte 2022“** zum dritten Mal in Folge als **beste Kanzlei außerhalb Wiens** ausgezeichnet. Wir sehen diese schöne Auszeichnung als Beleg dafür, dass sich unser Konzept der kompromisslosen Qualität und Seriosität nachhaltig bewährt. Hinter dem Erfolg, der uns mit Freude und Stolz erfüllt, steht unser hervorragendes Team samt jeder einzelnen Mitarbeiterin, die tagtäglich mit ihrem Engagement und Teamgeist diesen Erfolg ermöglichen.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß mit der sechsten Ausgabe unseres CHG-Newsletters Business Law!

CHG-Praxisgruppe Business Law

Inflation und Vertragserfüllung

LEITARTIKEL
Andreas
Grabenweger

Wir alle nehmen die aktuelle Preissteigerung in allen Bereichen des beruflichen Alltags wahr. Für Unternehmen lässt sich die zuletzt stark angezogene Preisentwicklung nicht einfach auf den Absatzmarkt überwälzen, denn das schlägt auf die Wettbewerbsfähigkeit. Gleichzeitig fordern Beschäftigte kurzfristig mehr Lohn. Gewerkschaften beginnen damit, die klassischen Herbstlohnrunder in das Frühjahr vorzulegen. Das ist der Beginn einer Lohn-Preis-Spirale.

Herausfordernd sind Preisänderungen nicht nur beim „einfachen“, typischen Kauf- bzw. Tauschgeschäft, sondern auch bei Verträgen, die auf lange Frist ausgelegt sind, etwa bei Darlehensverträgen. Gerade bei diesen Verträgen nimmt das allgemeine bürgerliche Recht zur Valorisierung eine bemerkenswerte (allerdings historisch bedingte) Zurückhaltung ein und sieht in § 985 ABGB vor, dass Wertänderungen zwischen Darlehenshingabe und -rückzahlung nicht auszugleichen sind. Dieser Grundsatz gilt für das gesamte Geldschuldrecht. Damit trägt der Darlehensgeber das Risiko des Geldverfalls.

Umgekehrt kann sich der Darlehensnehmer aber auch nicht auf eine allfällige Wertsteigerung bei der Rückzahlung des Darlehens berufen. Freilich treffen die Parteien meist eine davon abweichende Vereinbarung.

Aus dieser Unsicherheit über die künftige Wertentwicklung haben sich Wertungsklauseln entwickelt, die in fast allen auf Dauer ausgelegten Verträgen zu finden sind, so etwa bei Miet-, Mobilfunk- Versicherungsverträgen etc. In der Regel wird dabei auf den jeweils von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex (VPI) Bezug genommen. Bei diesem Index (wie auch bei den meisten anderen branchenspezifischen Indizes) handelt es sich um statistisch zusammengewichtete Preise, die im Verhältnis zur gleichen Warenmenge (und -art) zu unterschiedlichen Zeitpunkten gesetzt werden (sog. Laspeyres-Index). Der Nachteil dieser „Sammel“-Indizes ist, dass die Preisentwicklung einzelner Güter- oder Gütergruppen, mit welchen ein Unternehmen vorwiegend handelt oder zur Verarbeitung benötigt, wenig bis gar nicht berücksichtigt sind. Auch technische Verbesserungen werden nicht berücksichtigt, weil stets das gleiche Produkt im Warenkorb Bezugsgröße ist. Das gleiche gilt für Preissenkungen einzelner Güter. Ein Beispiel dafür sind Elektrogeräte, die nicht nur billiger, sondern auch technisch besser (leistungsfähiger) werden. In den vorhin genannten Verträgen, über die typischerweise ein durchschnittlicher privater Haushalt verfügt, mag eine solche Anpassung in etwa der tatsächlichen Wertentwicklung entsprechen, weil sich die Zusammensetzung der Personengruppen und die ihnen zugeordneten Güter im Warenkorb ähneln.



Inflation und Vertragserfüllung

LEITARTIKEL

Aber auch das stimmt nicht immer, wenn die Heiz- und Treibstoffpreise als besondere Preistreiber den Wert des gesamten Warenkorbs verändern.



In Bauverträgen ist es noch komplexer: Bauunternehmen, die bis vor wenigen Monaten ihre Bauleistungen noch mit (befristeten) Festpreisen angeboten haben, geraten massiv unter Druck. Preis- anpassungen wurden entweder gar nicht vereinbart, oder an den „Baukostenindex“ geknüpft, der aber den tatsächlichen Preisentwicklungen einzelner von vom jeweiligen Unternehmen besonders eingesetzter Güter (z.B. Treibstoff, Stahl, Kupfer, Kunst- und Dämmstoffe) bei weitem nicht entspricht. Das Preisentwicklungsrisiko liegt nach bürgerlichem Recht grundsätzlich beim Bauunternehmen, sofern nicht davon abweichende Regelungen (z.B. Ö-NORM B2110) vereinbart wurden.

Aber auch dann ist die Durchsetzung von Preiserhöhungen über den vereinbarten (Baukosten-)Index hinaus schwierig und an strenge Voraussetzungen geknüpft. Ein Risiko verbleibt also auch im Fall einer Indexbindung beim (Bau-)Unternehmen.

Aufgrund der beträchtlichen Unschärfen der verwendeten (allgemeinen) Indizes gehen amerikanische Volkswirte davon aus, dass diese Indizes die tatsächliche Inflation um 1,5 bis 2,5 % (in Österreich etwas weniger) übersteigen. Das mag angesichts der derzeit laufend veröffentlichten Indexzahlen nur ein schwacher Trost sein. Weltpolitische Ereignisse treten derzeit gehäuft auf, insbesondere Kriegsführungen sind klassische Inflationstreiber. Umso wichtiger ist es, die pandemiebedingten noch immer bestehenden Lieferketten zu schließen und damit das Güterangebot zu erhöhen. Zudem sind Maßnahmen auf den internationalen Geldmärkten nötig, wozu insbesondere eine (moderate) Zinserhöhung der EZB gehört. Es bleibt abzuwarten, wann und wie sich das Zusammenspiel dieser Maßnahmen bzw. Einflüsse auf die Preissteigerung auswirkt.

Schließlich: Inflation beinhaltet stets auch ein subjektives Phänomen. Häufig wird die Preissteigerung pauschal und als bedrückendes Phänomen wahrgenommen, während man in dieser Missstimmung häufig dazu neigt, den Wert der eigenen Leistung im und für das Unternehmen und im privaten Umfeld zu unterschätzen. Auch dafür sollte ein Index geschaffen werden.



Irreführende Geschäftspraktiken bei befristeten Angeboten

OGH 23.11.2021, 4 Ob 84/21p

Die Beklagte bietet verschiedene Internetdienstleistungen an und warb sie im Oktober 2019 unter anderem auf Werbetafeln mit der schriftlichen Werbebotschaft: „Jetzt gratis bis Jahresende*“. Demnach sollte die monatliche Grundgebühr bis Jahresende für Neubestellungen bis zum 28.10.2019 wegfallen. Die Klägerin brachte vor, dass das Unternehmen auch nach Abschluss dieser Aktion für Neuverträge in den ersten drei Monaten keine Grundgebühr verrechnete und beanstandete, dass die Werbebotschaft irreführend sei.

Der OGH führt dazu aus, dass bei der Bewerbung eines zeitlich befristeten Sonderangebots eine Irreführung vorliegt, wenn das Angebot nach Ende der Befristung weiter gewährt wird. Die Ankündigung „Jetzt bis Jahresende“ erweckt den Eindruck, dass es sich um eine besonders

günstige Gelegenheit für einen Vertragsabschluss handelt, folglich die beworbene Aktion bessere Konditionen bietet als frühere oder spätere Vertragsabschlüsse.

Der OGH hat somit entschieden, dass bei einem für einen begrenzten Zeitraum angekündigten Preisvorteil eine Irreführung vorliegt, wenn dieser Preisvorteil weiterhin gewährt wird. Seine bisherige Rechtsprechung, wonach in der bloßen Beibehaltung des günstigeren Preises nach Ende des angekündigten Sonderverkaufs keine relevante Irreführung des Publikums vorliege, bezeichnete er als überholt.

Aufklärungspflicht des Wirtschaftsprüfers bei einer Due-Diligence-Prüfung

OGH 12.10.2021, 1 Ob 156/21d

Ein Wirtschaftsprüfer wurde beauftragt, eine Due-Diligence-Prüfung eines Betriebes durchzuführen. Eine Unternehmensbewertung wollte der Auftraggeber aus Kostengründen nicht, obwohl er vom Wirtschaftsprüfer darauf angesprochen worden war. Für den OGH war entscheidend, dass es dem Wirtschaftsprüfer klar sein musste, dass sich der Auftraggeber auch eine gewisse Aussage zum Unternehmenswert erwartete. Der Bericht über die Due-Diligence-Prüfung enthielt nämlich mehrmals Angaben zum „tatsächlichen“ bzw. zum „adaptierten“ Ertragswert. Zwar habe nach der Verkehrsauffassung eine Due-Diligence-Prüfung keine „Bewertungsleistungen“ zu umfassen und der Auftraggeber wollte eine „echte“ Unternehmensbewertung aus Kostengründen nicht. Andererseits ist die Aussage im Bericht über den Ertragswert ohne weitere Aufklärung zumindest irreführend,

WIRTSCHAFTS- RECHT AKTUELL

wenn die vorgenommenen Prüfungsschritte die Ermittlung eines realistischen Ertragswerts gar nicht ermöglichen. Die vom ErstG getroffene Feststellung, „dass die Due Diligence dem Auftrag gemäß ordnungsgemäß durchgeführt wurde“, ist nach Meinung des OGH vor diesem Hintergrund auch mangels Wiedergabe des (unstrittigen) Inhalts des Prüfberichts als Entscheidungsgrundlage jedenfalls unzureichend.



BREXIT – Britische Limited als Gesellschaft bürgerlichen Rechts

OGH 27.01.2022, 9 Ob 74/21d

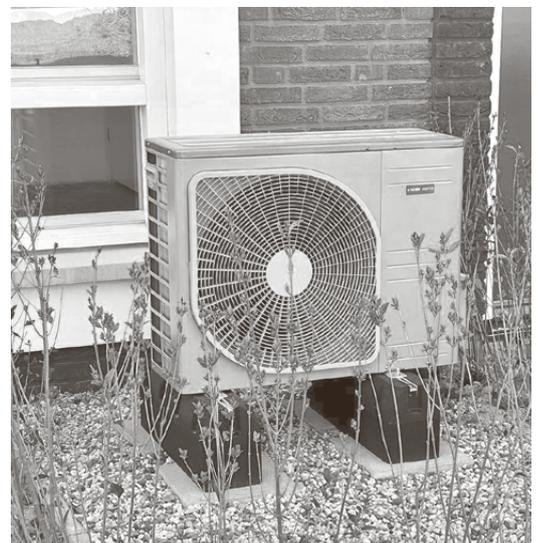
Aufgrund der unionsrechtlichen Niederlassungsfreiheit ist eine Gesellschaft, die in einem Mitgliedstaat wirksam gegründet wurde, in anderen Mitgliedstaaten unabhängig vom Ort des tatsächlichen Sitzes in der Rechtsform anzuerkennen, in der sie gegründet wurde. Nach dem BREXIT besteht für die Mitgliedstaaten aber keine Pflicht mehr zur Anerkennung (unter anderem) der britischen Limited (Ltd). Britische Limited mit Sitz in Österreich

sind sohin als Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder – bei nur einem Gesellschafter – als Einzelunternehmen einzustufen. Träger von Rechten und Pflichten sind daher deren Gesellschafter.

Die Wärmepumpe als Störfaktor

OGH 20.10.2021, 6 Ob 171/21x

Die derzeit sehr gefragten Wärmepumpen haben einen wesentlichen Nachteil, welcher bei der Anschaffung einer solchen kaum bedacht wird. Nämlich ist die Geräuschkulisse einer Luft-Wasser-Wärmepumpe zumeist auch am Nachbargrundstück zu hören. Der OGH hat dazu entschieden, dass ein Unterlassungsanspruch der benachbarten Grundstückseigentümer besteht, wenn der Geräuschpegel den ortsüblichen Lärmpegel überschreitet sowie auch dann, wenn das Ausblasen des Luftstroms einen wahrnehmbaren Luftzug am Nachbargrundstück verursacht. Maßgeblich hierbei ist nicht das subjektive Empfinden des sich gestört gefühlten Nachbarn, sondern die objektive Empfindung eines Durchschnittsmenschen.



Zur Kündigung eines Studentenheimzimmers während der COVID-19-Pandemie OGH 23.02.2022, 4 Ob 191/21y

Der Entscheidung des OGH vom 23.02.2022 (4 Ob 191/21y) lag ein Sachverhalt zugrunde, in dem eine Studentin einen Benützungsvertrag über ein Studentenheimzimmer in Wien abgeschlossen hatte. Im März 2020 stellte die Hochschule aufgrund der COVID-19-Pandemie auf Distance Learning um. Folglich reiste die Studentin von Wien ab und verbrachte die darauffolgenden Wochen in ihrem Wohnort Bratislava. Aufgrund von pandemiebedingten Reisebeschränkungen konnte die Studentin das von ihr in Bestand genommene Studentenheimzimmer nicht mehr aufsuchen. Folglich stellte sich die Frage, ob diese Umstände die vorzeitige Auflösung des Vertragsverhältnisses rechtfertigen.



Inhaltlich führte der OGH aus, dass im vorliegenden Fall die COVID-19-Pandemie samt der daraus folgenden Schließung der

Hochschule und der Umstellung auf Distance Learning sowie die Reisebeschränkungen einen die vorzeitige Vertragsauflösung rechtfertigenden wichtigen Grund iSd § 1117 ABGB darstellen. Vom OGH wurde dabei insbesondere der Zweck des gegenständlichen Bestandvertrages hervorgehoben, konkret vor allem der Austausch des Studierenden vor Ort mit den Lehrenden und anderen Studierenden sowie das Besuchen des Präsenzunterrichtes.

In der hier zu behandelnden Entscheidung unterließ die Studentin die Nutzung des Studentenheimzimmers aufgrund der Reiserestriktionen nicht freiwillig bzw. war ihr nach den Ausführungen zum Sachverhalt die Nutzung des Bestandgegenstandes nicht zumutbar. Gemäß § 1117 ABGB entfiel das Auflösungsrecht der Studentin lediglich bei deren Verschulden. Nach dem erkennbaren Sachverhalt war das Verlassen des Studienortes der Studentin aber gerade nicht vorwerfbar.

Die vorliegenden Reiserestriktionen samt der Umstellung des Präsenzbetriebes auf Distance Learning rechtfertigen daher in ihrer Gesamtheit die Ansicht, dass die Aufrechterhaltung des Benützungsvertrages nicht mehr zumutbar war.

Unser Rechtsanwaltsanwarter Mario Kathrein bespricht diese Entscheidung in der nächsten Ausgabe der Fachzeitschrift ImmoZak ausführlich und behandelt dabei Fragen im Zusammenhang mit Benützungsverträgen über Studentenheimzimmer im Lichte der COVID-19-Pandemie.



Stolperfalle Unterentlohnung

Eine strafbare Unterentlohnung nach dem Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetz (LSD-BG) kommt nicht nur bei einem absichtlichen Vorenthalten von Entgeltansprüchen vor, sondern vor allem auch weil Arbeitgeber Ansprüche ihrer Arbeitnehmer nicht richtig beurteilen oder Fehler bei der Abrechnung passieren. Abgesehen von der Verpflichtung zur Nachzahlung kann Unterentlohnung **empfindliche Verwaltungsstrafen und unerwünschte Nachwirkungen**, etwa für die Teilnahme an öffentlichen Vergabeverfahren, mit sich bringen.

Gemäß § 29 Abs 1 LSD-BG muss der Arbeitgeber zumindest das nach **Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag gebührende Entgelt** unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien leisten. Um dieser Vorgabe zu entsprechen, ist vom weiten Entgeltbegriff des Arbeitsrechts

auszugehen. Dieser umfasst nicht nur den laufenden Lohn/ das laufende Gehalt, sondern z.B. auch Überstundengrundentgelt samt -zuschlag, sonstige Zuschläge, Sonderzahlungen usw.

Es ist daher – um Verwaltungsstrafen nach dem LSD-BG zu vermeiden – darauf zu achten, dass dem Arbeitnehmer alle Entgeltbestandteile in richtiger Höhe bezahlt werden. Während die Ermittlung des Grundgehalts/ Grundlohns meist weniger Schwierigkeiten bereitet, erweisen sich in der Praxis vielfach sogenannte **abgeleitete Entgeltansprüche**, wie etwa Entgeltfortzahlungen, Überstundenzuschläge oder Mehrarbeitsstundenzuschläge, als fehleranfällig.

Auch bei Pauschalentgeltvereinbarungen, also vor allem **Überstundenpauschalen oder All-in Vereinbarungen**, ist Vorsicht

ARBEITS- UND SOZIALRECHT AKTUELL

geboten: Im Rahmen einer (zumindest) jährlichen Deckungsprüfung muss sichergestellt werden, dass der Arbeitnehmer mit Pauschalentgeltvereinbarung nicht weniger Entgelt erhalten hat als ihm nach seiner kollektivvertraglichen Einstufung für die tatsächlich geleistete Arbeit mindestens zustehen würde. Eine Pauschalentgeltvereinbarung bedeutet also nicht zwangsläufig, dass keine Nachzahlungen zustehen können, und befreit auch für sich gesehen nicht von der Verpflichtung, Arbeitszeitaufzeichnungen zu führen (diese entfällt nur bei Führungskräften).

Als **leicht vermeidbare Stolperfallen** erweisen sich in der Praxis auch folgende Fehler:

- Anwendung des falschen Kollektivvertrages;
- unrichtige Einstufung im Kollektivvertrag (Auswahl der Beschäftigungsgruppe, und zwar auch bei geänderter

Tätigkeit; keine Berücksichtigung von Vordienstzeiten);

- fehlerhafte Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Sonderzahlungen;
- keine oder unzureichende Bezahlung von kollektivvertraglichen Zulagen und Zuschlägen (z.B. für Überstunden in der Nacht oder am Wochenende);
- Berücksichtigung von Sachbezügen für das kollektivvertragliche Mindestentgelt ohne entsprechende Grundlage im Kollektivvertrag;
- Fehler bei der Lohnverrechnung, die zu Lasten des Arbeitgebers wirken, weil das geschützte Mindestentgelt ein Bruttoentgelt ist.

Zur Vermeidung von (strafbaren) Unterentlohnungen empfiehlt es sich daher, die Ansprüche der Arbeitnehmer nicht nur bei ihrer Einstellung zu prüfen und festzulegen, sondern auch laufend im Auge zu behalten und ein wirksames Kontrollsystem zu etablieren.



Trend-Ranking 2022

CHG Rechtsanwälte wurde im Rahmen des jährlichen Rankings des Wirtschaftsmagazins Trend „Österreichs beste Anwälte 2022“ zum dritten Mal in Folge als beste Kanzlei außerhalb Wiens ausgezeichnet. Wir sehen diese schöne Auszeichnung als Beleg dafür, dass sich unser Konzept der kompromisslosen Qualität und Seriosität nachhaltig bewährt. Unser erklärtes Ziel ist es die hohe Qualität unserer juristischen Arbeit weiter auszubauen und unseren Mandanten somit mit Beratung auf höchstem Niveau zur Seite zu stehen.

Die besten Sozietäten in den **BUNDESLÄNDERN**

KANZLEI	ORT
CHG CZERNICH RAE	Innsbruck
GREITER PEGGER KOFLER	Innsbruck
HASLINGER NAGELE	Linz
URBANEK LIND SCHMIED REISCH	St. Pölten
E+H	Graz
SCHERBAUM SEEBACHER	Graz
HASCH UND PARTNER	Linz
SCWP	Linz
URBANEK & RUDOLPH	St. Pölten
VHM	Salzburg
THURNHER WITWIT PFEFFERKORN	Dornbirn
HELD BERDNIK ASTNER	Graz

Trend Magazin vom 29.04.2022

Wir gratulieren recht herzlich!

Mario Kathrein als Wifi-Trainer ausgezeichnet

Unser Rechtsanwaltsanwärter Mario Kathrein unterrichtet laufend am Wifi Tirol in wirtschaftlichen und rechtlichen Bereichen. Mario Kathrein stach durch das von den KursteilnehmerInnen im Jahr 2021 erhaltene Feedback besonders hervor. Am 6. April 2022 wurde er nämlich unter den insgesamt 1.600 TrainerInnen des Wifi Tirols als einer von fünf TrainerInnen mit der „Wifi-Feedback Star 2022“ Trophäe ausgezeichnet. Wir gratulieren recht herzlich! (Siehe auch <https://www.tirol.wifi.at/artikel/5979-wifi-trainer-award>)



CHG TERMINE

Save the date!

Corporate Breakfast

Thema	Cash-Pooling im Unternehmensverbund – Zulässigkeit im Lichte der verbotenen Einlagenrückgewähr	Im Rahmen der Vortragsreihe „ Corporate Breakfast – Gesellschaftsrecht für Aufgeweckte “ lädt CHG mit freundlicher Unterstützung der Tiroler Sparkasse viermal pro Jahr zu interessanten Vorträgen zu aktuellen Themen des Gesellschaftsrechts ein. Im Rahmen der Veranstaltungen werden die Teilnehmer mit einem Frühstück verwöhnt.
Referent	Prof. Mag. Dr. Alexander Schopper, Uni Innsbruck	
Datum	20.05.2022	Nähere Informationen zur Veranstaltungsreihe: www.chg.at/corporate-breakfast
Ort	Tiroler Sparkasse, Seminarraum 6. Stock, Sparkassenplatz 1, 6020 Innsbruck	
Beginn	8:00 Uhr bis 9:30 Uhr	
Anmeldung	office@chg.at	

Innsbrucker Bankrechtsgespräche

Thema	Das Kreditsicherungsrecht in der neueren OGH-Judikatur	Die von CHG in Kooperation mit LexisNexis neu ins Leben gerufene Veranstaltungsreihe Innsbrucker Bankrechtsgespräche bietet eine Plattform, bei der aktuelle bankrechtliche Probleme und Entwicklungen aufgegriffen, wichtige Judikatur dazu erörtert und mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern diskutiert werden. Dazu ist es auch eine hervorragende Möglichkeit, sich mit den Referenten und mit Kolleginnen und Kollegen aus der Bank- und Finanzwirtschaft auszutauschen.
Referenten	Univ.-Prof. Mag. Dr. Simon Laimer, LL.M., Johannes Kepler Universität Linz RAA MMag. Katharina Schwager, CHG Czernich Rechtsanwältin	
Datum	23.06.2022	Nähere Informationen zur Veranstaltungsreihe: www.chg.at/bankrechtsgespraech
Ort	Geislerei – Sitzwohl, Stadtforum, 6020 Innsbruck	
Beginn	16:30 Uhr bis 18:00 Uhr	
Anmeldung	office@chg.at	

Der nächste **CHG–Newsletter Business Law** wird im Juli 2022 erscheinen – es werden wieder aktuelle Themen aus dem Bereich Wirtschaftsrecht behandelt.

Praxisgruppe Business Law

TEAM

Das Team unserer Praxisgruppe Business Law steht Ihnen für Ihre Anliegen gerne zur Verfügung!



Florian
Müller



Christoph
Haidlen



Andreas
Grabenweger



Marlene
Wachter



Mario
Kathrein



Julian
Mayrhofer



Frederick
Pfeifer



Julian
Pranger



Thomas
Rohregger



Katharina
Schwager



Sophie
Tkalec

KONTAKT

CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH

Bozner Platz 4 • Palais Hauser • 6020 Innsbruck
+43 512 56 73 73 • office@chg.at • www.chg.at

IMPRESSUM

CHG Newsletter Business Law: Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:

Herausgeber:

CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH
Bozner Platz 4, Palais Hauser, 6020 Innsbruck, Österreich
T +43 512 56 73 73, F +43 512 56 73 73 15, E office@chg.at

Hinweis: Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber oder der Autoren ausgeschlossen ist.

Grundlegende Richtung

Fachinformationsblatt für Wirtschaftsrecht

Fotonachweis:

Seiten 1, 2, 3, 5, 6, 8: pixabay.com, Seiten 4, 7: pexels.com, Seiten 9, 11: chg.at

Sie investieren in Chancen. Wir kümmern uns um die Risiken.

Hauptsitz
Innsbruck

Niederlassung
Vaduz

Niederlassung
St. Johann

Niederlassung
Bozen

Niederlassung
Wien

Trend Ranking „Österreichs beste Anwälte 2022“
CHG beste Kanzlei außerhalb Wiens

CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH
Innsbruck • Wien • St. Johann i. Tirol • Bozen • Vaduz – www.chg.at